

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

## **Industriebahn der Stadt Warstein**

—

### **Besonderer Teil (NBS-BT)**

**– gültig ab 01.05.2014 –**

Herausgeber: Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH  
Beckumer Straße 70  
59555 Lippstadt  
Tel.: 02941/745-0  
Fax: 02941/745-18

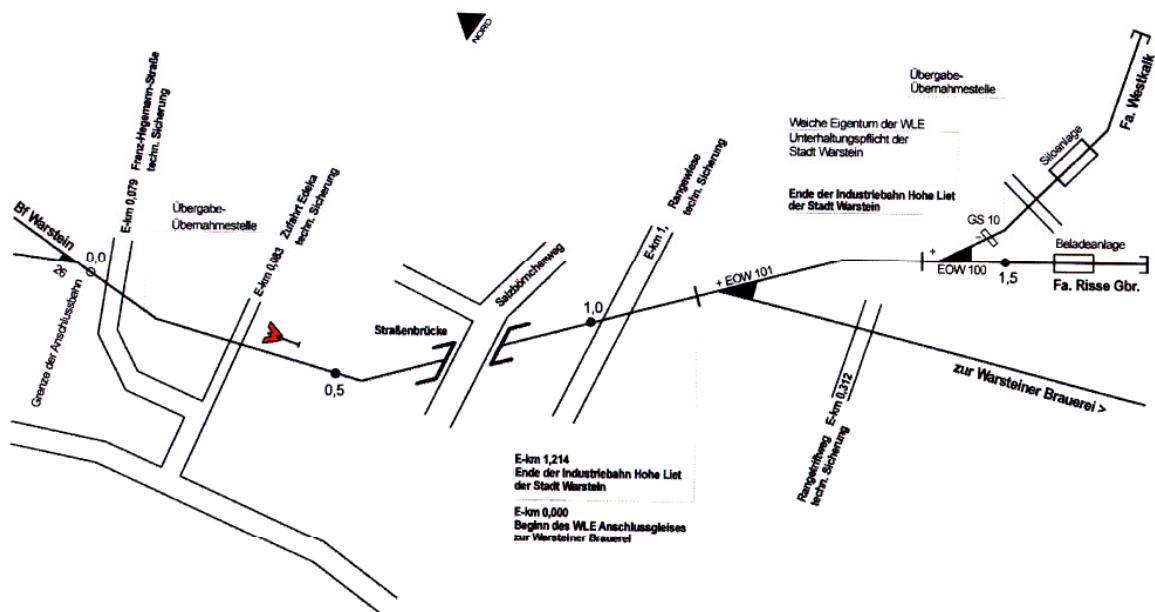
<b>0</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Infrastruktur / Serviceeinrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Entgeltgrundsätze</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Notfallmanagement</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Veröffentlichung der Benutzungsbedingungen</b>	<b>8</b>
	<b>Anlage 1 - Entgeltverzeichnis</b>	<b>10</b>

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

<b>BA</b>	Betriebliche Anordnung
<b>Betra</b>	Betriebs- und Bauanweisung
<b>Bf</b>	Bahnhof
<b>Bft</b>	Bahnhofsteil
<b>EIBV</b>	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
<b>EOW</b>	Elektrisch ortsgestellte Weichen
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>La</b>	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten
<b>PZB 90</b>	Punktförmige Zugbeeinflussung
<b>Rgf</b>	Rangierfahrt
<b>SbV</b>	Sammlung betrieblicher Vorschriften
<b>Tfzf</b>	Triebfahrzeugfahrt
<b>WLE</b>	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
<b>ZB</b>	Zugangsberechtigter

## 1. Infrastruktur / Serviceeinrichtungen

Die Industriebahn der Stadt Warstein, angeschlossen an die WLE-Strecke Lippstadt – Warstein im Bahnhof Warstein, ist in nachfolgender Abbildung schematisch dargestellt:



<b>WLE</b>
<b>Industriebahn "Hohe Liet" der Stadt Warstein</b>
Anschluss Fa. Köster/Fa. Risse
Stand: Jun 09 / Joh.

Die Streckenlänge beträgt 1,3 km; Details zur Infrastruktur der Industriebahn der Stadt Warstein sind der SbV WLE (Strecke 110) zu entnehmen. Gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen den Stadtwerken/Stadt Warstein und der WLE obliegen sämtliche eisenbahninfrastrukturellen Verpflichtungen der WLE.

Der Zugang zum öffentlichen WLE-Netz erfolgt über den Bahnhof Warstein. Eine Übersicht der Infrastruktur sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen sind im Internet unter [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) in der Rubrik > Infrastruktur < veröffentlicht.

Alle Strecken der WLE sowie auf der Industriebahn der Stadt Warstein werden im Zugleitverfahren nach FV-NE betrieben. Die Geschwindigkeit der Züge beträgt (abhängig von der Eisenbahninfrastruktur) maximal 50 km/h. Für Rangierfahrten gelten maximal 25 km/h. Die Maximalgeschwindigkeit auf der Industriebahn der Stadt Warstein beträgt 15 km/h.

### **Zugbeeinflussung PZB 90**

Ergänzend zum o.g. Betriebsverfahren ist auf der Strecke Lippstadt – Warstein eine technische Unterstützung für den Zugleitbetrieb mit 2000 Hz-Magneten an den Signalen Ne 1–Trapeztafel, Ne 5–Haltetafel und Ra 10-Rangierhalttafel installiert. Die technische Unterstützung impliziert die Ein- und Ausfahrten vom Bahnhof Warstein auf die Industriebahn der Stadt Warstein.

Die Überwachungssignale BÜ 0 / BÜ 1 der technischen Bahnübergangssicherungen sind auf den Hauptstrecken mit 1000 Hz-Magneten ausgerüstet.

Das Befahren der Eisenbahninfrastruktur der Industriebahn der Stadt Warstein ist daher nur mit eingeschalteter und wirksamer PZB 90-Zugbeeinflussungsanlage zulässig. Abweichungen hiervon sind nur unter folgenden Auflagen zulässig:

Das führende Fahrzeug muss neben dem Triebfahrzeugführer mit einem zweiten Triebfahrzeugführer besetzt sein.

### **Einschaltung technischer BÜ-Sicherungen**

Zur Einschaltung der technischen Bahnübergangssicherungen „Franz-Hegemann-Straße“ sind gezielt einschaltbare magnetische Empfängerkontakte (Bauart Siemens) installiert. Die Triebfahrzeuge müssen daher mit einem entsprechenden ein-/ ausschaltbaren Magnetsender ausgerüstet werden.

## **Zugleitfunk / Rangierfunk**

Zur Durchführung von Überführungs- und Rangierfahrten ist zur Verständigung mit dem Zugleiter die Ausrüstung des Triebfahrzeuges mit einem Funkgerät mit den Funkfrequenzen des Zugleitfunksystems der WLE erforderlich (2 m-Band).

In Ausnahmefällen kann die betrieblich erforderliche Verständigung mittels Mobiltelefon (Handy) erfolgen. Einzelheiten sind in der SbV WLE geregelt. Diese umfasst sämtliche betrieblichen Aspekte der Industriebahn der Stadt Warstein.

Rangieren in Serviceeinrichtungen der WLE mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der WLE. Diese ist im Zuge der Trassenanmeldung zu beantragen und wird dem EVU von der WLE mit den entsprechenden Bestimmungen zugesandt.

## **EOW-Anlagen**

In dem Bahnhof Warstein sowie der Awanst Hohe Liet sind EOW-Anlagen vorhanden. Einzelheiten der Anlagen sind in der SbV WLE beschrieben.

Die Bedienung der EOW-Anlagen und der vorhandenen Handweichen gehört nicht zum Leistungsumfang der WLE und erfolgt durch den Nutzer der Serviceeinrichtungen nach den Bestimmungen der SbV WLE.

Auf Wunsch des EVU weist die WLE das Personal des EVU in die Bedienung der EOW-Anlagen ein. Das Entgelt hierfür richtet sich nach Anlage 1.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

## **2. Entgeltgrundsätze**

- 2.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Industriebahn der Stadt Warstein wird ein Entgelt berechnet. Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 2.2 Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Fernsprech- und Sicherungsanlagen notwendigen Schlüssel werden dem EVU für die Benutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1) an die WLE zu entrichten.
- 2.3 Für die Inanspruchnahme von WLE-Werkstattleistungen (z. B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) und Brennstoffeinrichtungen gelten die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) in der Rubrik > Dienstleistungen < Technik veröffentlicht sind.

## **3. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten**

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der WLE über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden. Das EVU wird seitens der WLE über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

#### **4. Notfallmanagement**

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die WLE die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der WLE. Der Notfallmanager der WLE ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der WLE und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Sowohl die Anwendung der Meldepläne als auch die der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die WLE dem EVU mit.

#### **5. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

Die NBS und Änderungen der NBS werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) veröffentlicht. Änderungen teilt die WLE dem EVU - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die WLE weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.



## Entgeltverzeichnis

### für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und Pfandregelungen der Industriebahn der Stadt Warstein

Stand: 01.05.2014

#### 1. Allgemeines

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen und setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse voraus.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

#### 2. Grundpreis je Fahrt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Nutzungsentgelt für Kalksteintransporte | 0,15 €/to |
| b) Nutzungsentgelt für sonstige Güter      | 0,22 €/to |

##### 2.1 Mengengrößen bei langfristiger Nutzung

Bei einer mehrfachen Nutzung innerhalb eines Kalenderjahres wird nachfolgender Preisnachlass gewährt:

Kommulierte Jahrestransportmenge bei Kalksteintransporten	Preisnachlass vom Basispreis für jede zusätzliche Tonne
> 300.000 to	0,02 €/to
> 400.000 to	0,05 €/to
> 500.000 to	0,07 €/to
> 600.000 to	0,10 €/to

**Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein**

<b>Kommulierte Jahrestransportmenge bei sonstigen Gütern</b>	<b>Preisnachlass vom Basispreis für jede zusätzliche Tonne</b>
ab 40.001 to	0,11 €/to

**2.2 Abbestellung**

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des Nutzungsentgeltes.

**3. Sonstige Entgelte / Pfand**

3.1 Die Vermittlung von Ortskenntnissen sowie - auf Wunsch des EVU - Lotsengestellung/Beimann erfolgt durch das Personal der WLE im Rahmen freier Personalkapazitäten und gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).

3.2 Die Einweisung in die Bedienung der Sicherungsanlagen für Rangierfahrten erfolgt gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).

3.3 Die Einweisung - auf Wunsch des EVU - in die Bedienung der EOW-Technik (EOW-Weichen) sowie sonstiger Sicherungsanlagen erfolgt gegen Entgelt.

Je angefangener Stunde werden 65,00 € in Ansatz gebracht. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

**3.4 Pfand für Handsprechfunkgeräte**

Für die zeitliche Überlassung eines Handsprechfunkgerätes wird ein Pfand in Höhe von 400,00 € erhoben.

## Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein

### **3.5 Pfand für Weichenschlüssel**

Für die zeitliche Überlassung hierfür wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € erhoben.

Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf das Konto Nr. 7500 der WLE bei der Sparkasse Lippstadt (BLZ 416 500 01) eingegangen sein. Alternativ ist der Betrag in bar bei der Übergabe des Gerätes bzw. der Schlüssel zu zahlen.

### **3.6 Auszug aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) als Papierausdruck**

Das erste Stück des Auszuges aus der SbV WLE als Papierausdruck erhält das EVU kostenfrei. Jedes weitere Stück, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 25,00 €/Stück dem EVU überlassen.

## **4. Anreizsystem**

### **4.1 Grundsatz**

Ist eine Serviceeinrichtung der WLE aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der WLE und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt.

## Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch WLE
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der WLE bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

### **4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit**

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der WLE anzuzeigen. Gelingt der WLE innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der WLE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

#### **➤ Verantwortungsbereich WLE:**

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die WLE in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

## Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein

### ➤ **Verantwortungsbereich EVU:**

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die WLE ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

### ➤ **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Kein Fließen von Anreizentgelten.

## **4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit**

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der WLE zu melden. Gelingt es der WLE innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 3 Stunden ab Meldung bei der WLE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 3 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

### ➤ **Verantwortungsbereich WLE:**

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die WLE in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

**Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein**

➤ **Verantwortungsbereich EVU:**

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die WLE ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.

➤ **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Kein Fließen von Anreizentgelten.

**4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art**

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

➤ **Verantwortungsbereich WLE:**

Entfällt.

➤ **Verantwortungsbereich EVU:**

Die WLE erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen unter Ziffer 2.

➤ **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Entfällt.

## Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein

### **4.5 Höhe des Anreizentgeltes**

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

### **4.6 Abrechnung**

Die WLE erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der WLE schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der WLE geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die WLE verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die WLE die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die WLE dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

**Anlage 1 zu den NBS-BT der Industriebahn der Stadt Warstein**

Andernfalls gibt die WLE dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die WLE dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die WLE dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.